Ex VIII F 2

Die sozialen Werte des Alten Testamentes

Dritte Adventspredigt von Kardinal Faulhaber
in St. Michael zu München am 17. Dezember 1933

St. Georgen
Ah
II
1115

nd Verlag A. Huber, München 2 M, Neuturmstr. 2a und 4

Lesestück Levit. 19, 9–19: »Wenn du Ernte hältst auf deinen Saatfeldern, sollst du nicht bis zum äußersten Rand des Feldes abernten. Auch sollst du nicht Nachlese halten nach zurückgebliebenen Ähren. 10 Auch in deinem Weinberg sollst du nicht Nachlese halten nach zurückgebliebenen Trauben und Beeren. Den Armen und Fremden sollst du das zur Nachlese überlassen. Ich bin der Herr, euer Gott. 11 Ihr sollt nicht stehlen. Ihr sollt nicht lügen, und keiner soll seinen Nächsten betrügen. 12 Du sollst bei meinem Namen nicht falsch schwören und den Namen deines Gottes nicht entweihen. Ich bin der Herr. 13 Du sollst deinem Nächsten nicht Unrecht tun und ihn nicht mit Gewalt unterdrücken. Der Lohn des Arbeiters soll nicht in deiner Hand bleiben bis zum andern Morgen. 14 Du sollst einem Tauben nicht fluchen und einem Blinden nicht einen Anstoß in den Weg legen. Du sollst den Herrn, deinen Gott fürchten. Ich bin der Herr. 15 Du sollst keine Ungerechtigkeit verüben und kein ungerechtes Urteil fällen. Du sollst nicht

A/1013

gegen den Armen Partei ergreifen und die Person des Mächtigen nicht bevorzugen. Du sollst deinem Nächsten ein gerechtes Urteil sprechen. . . 18 . . . Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst. Ich bin der Herr. 19 Haltet meine Satzungen!«

Die Hl. Schriften des Alten Testamentes ein Geschenk vom Geiste der Wahrheit und so eine Grundschule der religiösen Ordnung. Die Hl. Schriften des Alten Testamentes ein Geschenk vom Geiste der Heiligkeit und so eine Vorschule der sittlichen Ordnung. Die Hl. Schriften des Alten Testamentes ein Geschenk vom Geiste der Gerechtigkeit und Liebe und so eine Vorschule der sozialen Ordnung. Wir haben am ersten Adventssonntag die religiösen und religionsgeschichtlichen Werte des Alten Testamentes, am zweiten Adventssonntag seine sittlichen Werte betrachtet und wollen heute am dritten Adventssonntag, die sozialen Werte des Alten Testamentes ins Auge fassen. Sozial ist das, was sich auf das Gemeinschaftsleben der Menschen bezieht und für den Aufbau des öffentlichen Lebens einen Baustein liefert, für die Armenpflege, für die Stellung des Einzelmenschen in Familie und Staat, für das Arbeiterrecht und die öffentliche Rechtspflege, für die

Sankt Georgen FHS Frankfurt M.
Ab II 1115

Wirtschaftsordnung. Für dieses Thema »Die sozialen Werte des Alten Testamentes« kommen besonders zwei Büchergruppen in Betracht: das mosaische Fünfbuch, das den Wortlaut der Gesetze enthält, und die Bücher der Propheten, die zu diesen Gesetzen die Erklärung geben und die Ausführung dieser Gesetze überwachen. Ich halte mich in der Reihenfolge der Leitgedanken an das Lesestück, das ich eben aus dem dritten Mosesbuch, aus Leviticus 19, vorgelesen habe.

Ob eine Predigt über die altjüdische Rechts- und Wirtschaftsordnung auf die Kanzel gehört? Sie gehört auf die Kanzel, weil der Heilige Geist, die Feuerzunge des Evangeliums, auch durch die Propheten des Alten Testamentes gesprochen hat. In jenem alten Gottesstaat waren auch die Staatsgesetze Gottes Gebote. Das gleiche Buch, die mosaische Thora, war zugleich Katechismus der Religion und bürgerliches Gesetzbuch. Die Priester waren zugleich Diener am Heiligtum und Anwälte des öffentlichen Rechts. Die Propheten zugleich Wächter der religiös-sittlichen Ordnung und Baumeister der sozialen Ordnung. Ich werde über diese Fragen nicht eine akademische Vorlesung halten. Es wird auch heute eine Predigt mit Nutzanwendungen für das persönliche Leben bleiben. Der Heilige Geist, der durch die Propheten gesprochen hat, möge unsern Sinn und unsere Herzen erleuchten!

I. Vom altbiblischen Armenrecht

Der nämliche Gott, der im Evangelium sich des hungernden Volkes erbarmte, hat auch in der Vorzeit die Armenpflege durch besondere Steuergesetze geordnet: »Wenn du Ernte hältst auf deinen Saatfeldern, sollst du nicht bis zum äußersten Rand des Feldes abernten. Auch sollst du nicht Nachlese halten nach zurückgebliebenen Ähren. Auch in deinem Weinberg sollst du nicht Nachlese halten nach zurückgebliebenen Trauben und und Beeren. Den Armen und Fremden sollst du das zur Nachlese überlassen.« Im fünften Buch des Fünfbuches wird dieses Armengesetz fast mit dem gleichen Wortlaut nochmals verkündet (Deut. 24, 19–22). Der einzelne Gutsbesitzer soll also nicht geizig und filzig sein, nicht die letzte Ähre auf dem Felde und die letzte Beere im Weinberg aufklauben, nicht die letzte Olive vom Ölbaum schlagen, er soll die Nachlese den Armen und Durchreisenden überlassen. In seiner anmutigen und volkstümlichen Fassung hat dieses Armengesetz gewiß auch volkserzieherisch gewirkt. Stellen wir uns vor, wie bei jeder Ernte die Kinder von den Eltern an das Recht der Armen auf die Nachlese erinnert wurden.

Ein zweites Armengesetz forderte alle drei Jahre den Armenzehnt. In jedem dritten Jahr muß der Groß- oder Kleingütler den zehnten Teil der

Ernte vor seine Türe legen für die Leviten, die keinen Grund und Boden besaßen, sowie für die Witwen und Waisenkinder (Deut. 14, 28 f). Alle sieben Jahre war, was im Ruhejahr von selber wuchs, den Dienstboten und Arbeitern und Fremden überlassen (Levit. 25, 4–7). Für manche ist es vielleicht neu, zu hören, daß das Gebot »Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst« bereits im mosaischen Fünfbuch (Levit. 19, 18), nicht erst im Evangelium verkündet wurde. Neuzeitlich klingt die Mahnung, möglichst rasch (Spr. 3, 28) und mit freudiger Miene zu helfen: »Du sollst dein Herz nicht verhärten und deine Hand nicht verschließen« vor deinem notleidenden Bruder (Deut. 15, 7).

Ebenso volkstümlich und volkserzieherisch ist das Armenrecht in der alttestamentlichen Liturgie. Die jungen Mütter brachten am vierzigsten Tag nach der Geburt ihren Erstgeborenen in den Tempel und hatten dabei für sich selber ein Lamm und dazu zwei Tauben zu opfern. Waren sie zu arm, um das Lammopfer zu bringen, genügte das Taubenopfer (Levit. 12, 6–8). Hatte ein Mann oder eine Frau ein Sündopfer zu bringen, weil sie etwa aus Aberglauben eine Zauberin aufgesucht hatten, war ebenfalls ein Lamm oder eine Ziege gefordert oder, wenn das für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zuviel war, ein Taubenpaar (Levit. 5, 6 f). Bei ganz Armen

begnügte sich das Gesetz mit einer einzigen Taube, die man auf dem Felde wild einfangen konnte, und sogar mit einer Handvoll Mehl, das in das Altarfeuer geworfen wurde (Levit. 5, 11 f). Der Arme, der keine Herden besaß, soll wegen seiner Armut vom Eintritt in den Tempel und von der Gnade des Opfers nicht ausgeschlossen sein. Das ist der Sinn des Armenrechtes in der alten Liturgie. Diese zarte und soziale Rücksicht im altjüdischen Armenrecht ist auch für spätere Zeiten vorbildlich geblieben.

II. Vom altbiblischen Privatrecht

Der zweite Gedanke unseres Lesestückes aus dem mosaischen Fünfbuch bringt in allgemeinen Umrissen das altbiblische Privatrecht. 1. In den Gesetzen »Ihr sollt nicht stehlen, nicht lügen, und keiner soll seinen Nächsten betrügen, keiner dem Nächsten Unrecht tun« ist, wie schon im Zehngebot, das Privateigentum, diese starke Säule der sozialen Ordnung, mit dem Siegel Gottes anerkannt und geschützt. Die Zeiten liegen nicht weit hinter uns, in denen uns aus kommunistischen Kreisen zugerufen wurde: Privateigentum sei Diebstahl und Raub am Volk. Heute sind diese Stimmen glücklicherweise stumm geworden. Als das Land Kanaan unter das Volk Israel vermessen und verteilt wurde, erhielt mit

Ausnahme des Priesterstammes Levi jeder Stamm einen bestimmten Gebietsanteil, der innerhalb des Stammes den Familien zugewiesen wurde. Die wirtschaftliche Aufteilung des heiligen Bodens hatte den religiösen Nebengedanken: Mit diesem Anteil am gelobten Land erhält jede Familie einen Gutschein als Bürgschaft dafür, daß sie in der Fülle der Zeiten auch im Reiche des Gesalbten einen Anteil haben werde. Wirtschaftliche und religiöse Gedanken waren immer verbunden.

2. Gesetz und Propheten sind nicht bloß für die Gottesrechte im öffentlichen Leben eingetreten, sie haben auch über die Menschenrechte den Schild gehalten, über die Achtung der Menschenwürde, über den Eigenwert und das Recht auf Ehre und Freiheit, über die Wertgleichheit der Menschen ohne Ansehen der Person. Wo die Ehrfurcht vor den Rechten Gottes wohnt, ist auch die Ehrfurcht vor den Menschenrechten zuhause. Die sittliche Persönlichkeit behält die eigene Verantwortung gegenüber der Familie. So stark der einzelne mit seiner Familie verbunden war auf Gedeih und Verderben, verkündet doch das mosaische Gesetz die persönliche Verantwortung: »Jeder muß für seine eigene Verschuldung sterben«. Die Väter nicht für die Verschuldung der Söhne, die Söhne nicht für die Verschuldung der Väter (Deut. 24, 16). Die

Propheten haben auch dieses Gesetz neu verkündet und erklärt: »Der Sohn hat nicht die Schuld des Vaters zu tragen, der Vater nicht die Schuld des Sohnes« (Ezech. 18, 20). Noch stärker wird die persönliche Verantwortung im Evangelium betont, wo der einzelne um Christi willen sogar den Gegensatz zur Familie auf sich nehmen muß (Mat. 10, 35 f).

Die sittliche Persönlichkeit behält ihre persönliche Freiheit gegenüber der Masse. Der einzelne hat das Recht, die Diktatur der Gasse und der Masse abzulehnen. Es bleibt doch ein stolzes und heiliges Wort, ein Urevangelium der persönlichen Freiheit: »Laufe nicht dem Haufen nach und richte dich nicht nach der Meinung der Mehrheit« (Exod. 23, 2)! Es gibt einen Mißbrauch der Freiheit, wenn sie zum Deckmantel der Bosheit gemacht wird (1 Petr. 2, 16), es gibt aber auch ein heiliges Recht auf persönliche Freiheit.

Die sittliche Persönlichkeit behält ihren Eigenwert gegenüber dem Staat. In der Umwelt der Propheten kannte man nur die Form des absoluten Staates, in dem der einzelne spurlos untertauchte wie der Wassertropfen im Weltmeer. So bei den Pharaonen in Ägypten, so bei den Assyrern im Osten. Das mosaische Privatrecht hat den einzelnen nicht aus der Verbundenheit mit dem Staat herausgenommen, auch nicht an dem Grundgesetz gerüttelt: Staatsrecht geht vor Privat-

recht. Dabei muß aber der einzelne nicht entwertet und entrechtet und enteignet werden, damit der Staat zu seinem Rechte komme. Der einzelne muß sich der Staatsordnung ein- und unterordnen, dabei muß er aber nicht zur wertlosen Null und zum rechtlosen Sklaven herabgewürdigt werden. Die biblische Geschichte erzählt von dem König Achab, der den Weinberg eines Kleinbauern anforderte, um seinen Großbesitz abzurunden. Naboth aber weigerte sich, das Erbe seiner Väter abzutreten. Da bestellte die Königin Jezabel, ein Dämon in Weibsgestalt, falsche Zeugen und nach kurzem Prozeß wurde Naboth gesteinigt und der Weinberg enteignet. Solche Entrechtung natürlicher Menschenrechte wurde von Gott Sabaoth scharf verurteilt (3 Kön. 21, 1–19).

3. Außer dem Kreis, der die eigentlichen sozialen Menschenrechte umschließt, voran das Recht, nicht bestohlen und betrogen zu werden, gibt es einen weiteren Kreis von sozialen Pflichten und Rechten, die nicht auf den Tafeln des mosaischen Gesetzes, wohl aber auf den Tafeln des Menschenherzens geschrieben stehen. Unser Lesestück aus dem mosaischen Gesetzbuch hat zu diesem weiteren Kreis zwei unvergleichlich sinnvolle Beispiele angeführt: »Du sollst einem Tauben nicht fluchen und einem Blinden nicht einen Anstoß in den Weg legen,

du sollst den Herrn, deinen Gott, fürchten«. Auch wenn der Taube deinen Fluch nicht hört, der Herr hat ihn gehört. Auch wenn der Blinde den Stein im Wege nicht sieht, der Herr hat deine Bosheit gesehen. Darum der Zusatz: »Du sollst den Herrn, deinen Gott, fürchten«. Der Gesetzgeber kann unmöglich alle Einzelfälle der moralischen Rechtsordnung aufzählen. Genug, wenn an diesen Einzelbeispielen die Menschen das zarte Rücksichtnehmen aufeinander, das soziale Feingefühl für das gesellschaftliche Zusammenleben lernen.

III. Vom altbiblischen Arbeiterrecht

Der dritte Gedanke unseres Lesestückes aus dem mosaischen Gesetzbuch gilt dem Arbeiterrecht: »Der Lohn des Arbeiters soll nicht in deiner Hand bleiben bis zum andern Morgen«. Wie ein Bergfeuer leuchtet dieses herrliche Wort vom sozialen Wert der Arbeit und von den sozialen Rechten des Arbeitnehmers auf den Bergen des biblischen Altertums. Auch hier haben die Propheten die Gesetze des Fünfbuches weitergegeben: »Wehe dem, der ohne Lohn arbeiten läßt und den Lohn nicht auszahlt« (Jer. 22, 13)! In einer Zeit und einer Kulturschicht, in der sonst überall die Arbeit mit dem Sklavenmal gezeichnet war, wird im Buch der Bücher die sittliche Würde der Arbeit anerkannt.

Das nämliche Gesetz, das den Sabbat als Ruhetag bestimmte, hat die Arbeit selig gesprochen und gefordert: Ein jeder, nicht bloß der Sklave, muß, soweit nur immer möglich, seinen Lebensbedarf durch eigene Arbeit verdienen, die Früchte der eigenen Arbeit genießen (Ps. 127, 2), nicht aber mit Bettelbrot und Gnadenbrot sich abspeisen lassen. Nicht immer soll das tägliche Brot vom Himmel schneien wie das Manna in der Wüste. Nicht überall soll der Mehlkasten durch ein Wunder aufgefüllt werden wie für die Witwe von Sarepta.

Es bleibt in der Kulturgeschichte eine soziale Großtat der Hl. Schriften, wenigstens grundsätzlich mit der Sklaverei gebrochen und für den Arbeiter den Lohn gefordert zu haben: »Der Lohn des Arbeiters soll nicht in deiner Hand bleiben bis zum andern Morgen«. An einer anderen Stelle (Deut. 24, 14) verlangt das Gesetz nochmals, »den Lohn nicht zu verweigern«, und das Buch Tobias (4, 15) wiederholt das Gleiche: »Deinem Arbeiter sollst du möglichst bald den Lohn geben, und der Arbeitslohn bleibe ja nicht lange in deiner Hand zurück«. Der Katechismus spricht die Sprache der Bibel, wenn er die Vorenthaltung des verdienten Arbeitslohnes zu den himmelschreienden Sünden rechnet. Heute müssen wir das Gesetz aus dem biblischen Arbeiterrecht, noch am gleichen Tag den Taglöhner zu bezahlen,

auch für das ringende Handwerk und Gewerbe zur Geltung bringen, das oft solange auf die Begleichung seiner Rechnungen warten muß.

IV. Von der altbiblischen Rechtspflege

1. Unser Lesestück kommt im Aufbau der sozialen Ordnung auch auf die altbiblische Rechtspflege zu sprechen: »Du sollst keine Ungerechtigkeit verüben und kein ungerechtes Urteil fällen. Du sollst nicht gegen den Armen Partei ergreifen und die Person des Mächtigen nicht bevorzugen. Du sollst deinem Nächsten ein gerechtes Urteil sprechen«. Die unbestechliche Gerechtigkeit in der öffentlichen Rechtspflege ist die stärkste Stütze der sozialen Ordnung. Die Propheten haben in ihren Strafpredigten scharfe Worte gesprochen gegen den Abfall vom Gesetze Gottes, gegen die sittliche Verkommenheit, besonders in den Großstädten, gegen Genußsucht und Verschwendung, gegen Gewinnsucht und Wucher, gegen die Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen. Am lautesten aber haben sie in die Posaune gestoßen, wenn in der öffentlichen Rechtspflege die unparteiische Gerechtigkeit preisgegeben wurde, wenn der Arme schuldig gesprochen wurde wegen seiner Armut, der Mächtige freigesprochen wurde wegen seines Reichtums, wenn unschuldiges Blut vergossen

und der richterliche Freispruch dem bestechlichen Richter mit Geschenken abgekauft war (Ezech. 22, 12 und viele andere Stellen). Über vier Menschengruppen wird mit besonderem Nachdruck die Gerechtigkeit angerufen, über die Armen und Fremdlinge, über die Witwen und Waisenkinder, die sonst keinen Beschützer haben. Tatsächlich haben sich die Propheten zuerst und zumeist um die wirtschaftlich Schwachen angenommen (Is. 10, 1 ff; Jer. 22, 3). Auch Königen und Priestern haben sie ihre Strafpredigten ins Gesicht geschleudert. Ich will nichts wissen von euren Opfern, spricht der Herr, wenn ihr nicht die Gerechtigkeit suchet, dem Unterdrückten aufhelft und das Waisenkind zu seinem Recht kommen laßt (Is. 1, 10–17).

2. Wie für die öffentliche Rechtspflege, haben das mosaische Gesetz und seine Dolmetscher auch für das private Geschäftsleben und den kaufmännischen Handel Recht und Gerechtigkeit gefordert. »Falsche Wage ist ein Greuel vor dem Herrn« (Spr. 11,1; 16,11; 20,23). »Die Wage muß richtig sein, das Gewicht genau, der Scheffel in Ordnung, das Maß, wie es sich gehört« (Levit. 19,36). »Verflucht sei, wer die Grenzsteine seines Nachbarn verrückt«, um seinen eigenen Grundbesitz zu vergrößern (Deut. 27,17).

3. Das biblische Strafrecht enthält viele

Bestimmungen, die dem christlichen und neuzeitlichen Empfinden grausam erscheinen. Seitdem aber das Strafrecht des babylonischen Königs Hammurabi aus dem 3. vorchristlichen Jahrtausend, eines Zeitgenossen Abrahams, auf einem Steinblock in Keilschrift geschrieben, aus dem Wüstensand ausgegraben wurde, sind wir in der Lage, das altjüdische Strafrecht mit einem altheidnischen zu vergleichen. Das altbabylonische Strafrecht enthält außer einigen sozial empfundenen Gesetzen Strafbestimmungen, die in Blut und Eisen starren: Falsches Zeugnis vor Gericht und Diebstahl werden mit dem Tode bestraft (§ 3 und § 8). Ungeratenen Kindern wird die Zunge ausgeschnitten, und auch sonst werden furchtbare Verstümmelungen vorgenommen (§ 192–195). Die Schankwirtin, die ihr Haus den Anarchisten als Versammlungslokal überläßt, hat ihr Leben verwirkt (§ 108 f). Dem Arzt, dem eine Operation mißlingt, wird die Hand abgehackt (§ 218). Aus solchen Strafmaßen schaut die Tigerklaue des Heidentums hervor. Das altbiblische Strafrecht hat nicht alle Spuren der alten Kultur abgestreift, steht aber doch im Vergleich mit dem altbabylonischen Strafrecht auf einer wesentlich höheren Stufe. Verstümmelungen des Menschen sind hier, abgesehen von dem einzigen Fall eines besonders schweren Verbrechens, verboten. Die allein zulässige Todesstrafe der Steinigung, die

uns beim ersten Hören barbarisch vorkommt, kann nur wegen der allerschwersten Verbrechen, wie Gotteslästerung, Sabbatschändung, Ehebruch, verhängt werden. Die Steinigung ist die einzige Todesstrafe, die unter Mitwirkung der ganzen Gemeinde, nicht von einem einzelnen Henker, vollzogen wird. Nach biblischer Anschauung liegen die genannten Verbrechen wie eine schwere Blutschuld auf dem ganzen Volk, und darum soll das Volk mitwirken, diese Blutschuld abzuwaschen. Das biblische Strafrecht hat sich nicht zur Höhe des Evangeliums erhoben, ist aber auch nicht in die Tiefen des Heidentums hinabgesunken.

V. Von der altbiblischen Wirtschaftslehre und Wirtschaftsordnung

Zur altbiblischen Wirtschaftsordnung seien nur drei Gesetze genannt. Zuerst das Gesetz gegen wucherischen Großgrundbesitz. Der Klassiker unter den Propheten, der große Isajas, ruft ein erschütterndes Wehe über jene Güterzertrümmerer, die in kapitalistischem Geist durch Ausnützung der wirtschaftlichen Notlage und durch Aufkauf der kleinen Bauerngüter im Umkreis eine himmelschreiende Sünde auf sich laden: »Wehe euch, die ihr Haus an Haus rückt und Acker an Acker reiht bis an die Grenzen der

Markung. Wohnt ihr denn allein im Lande? Das schreit zum Himmel, spricht der Herr der Heerscharen« (Is. 5,8f). Diesem Fluch über den wucherischen Großgrundbesitz liegt zunächst eine wirtschaftliche Sorge zugrunde: Auf solche Weise muß mit der Zeit auf der einen Seite ein unerträglicher Kapitalismus, auf der anderen Seite eine unerträgliche Massenverarmung heraufbeschworen werden. Zu allertiefst aber liegt dem Fluch des Propheten ein religiöser Gedanke zugrunde: Mit ihrem, wenn auch noch so kleinen Grundbesitz im Lande der Verheißung verlieren die Familien zugleich ihren Gutschein auf einen Anteil im Reiche des Gesalbten in der Fülle der Zeiten.

Ein zweites Gesetz richtet sich gegen die Überschuldung der Landwirtschaft. In jedem 7. Jahre, dem sogenannten Erlaßjahr, sollen die Schulden verjähren, die Darlehen erlöschen, die Männer wieder frei werden, die sich in der Zwischenzeit aus Not als Sklaven verkauft haben (Deut. 15,1–12). In jedem 50. Jahr, dem sogenannten Jobeljahr, mußten an die angestammten Besitzer alle Grundstücke zurückfallen, die seit dem letzten Jobeljahr aus Not veräußert oder verpfändet worden waren (Levit. 25,23–31). Durch diese Wirtschaftslehre sollte die Überschuldung der Familien hintangehalten und ein volkswirtschaftlicher Ausgleich geschaffen werden.

Der Gedanke war sicher ein tiefsozialer Gedanke, wenn auch die Wirklichkeit weit hinter dem Gesetz zurückblieb. Nehemias führte es nach der Verbannung durch und zwang die Wucherer, den verpfändeten Grund- und Hausbesitz den angestammten Familien zurückzugeben (2 Esr. 5,1–12). Bei uns in Oberbayern wurden nach dem Krieg Bauernhöfe verkauft, die seit Jahrhunderten in der gleichen Familie sich fortgeerbt hatten. Die Söhne waren im Kriege gefallen, die alten Eltern konnten allein nicht weiterwirtschaften, und so kam das ganze Anwesen an einen fremden Mann, der im Kriege nicht arm geworden war. Nach dem mosaischen Recht wäre es unmöglich gewesen, solche Erbgüter den angestammten Familien abzunehmen, deren Söhne dem Vaterland ihr Leben geopfert hatten.

Das dritte volkswirtschaftliche Gesetz richtet sich gegen den Wucherzins. Im mosaischen Fünfbuch (Deut. 23, 20) war es verboten, für ein Darlehen an einen notleidenden Volksgenossen Zins zu fordern. Die Propheten haben solchen Zins Wucherzins genannt. »Deinem Volksgenossen sollst du ohne Zinsen leihen, was er braucht«. Im Geiste dieses Gesetzes stellte sich der Sänger des 14. Psalms unter das Tempeltor und rief den Eintretenden entgegen: »Wer sein Geld gegen Wucherzinsen ausleiht«, darf dem Herrn nicht unter die Augen kommen. Für Dar-

lehen an ausländische Kaufleute durfte Zins gefordert werden (Deut. 23, 19f), weil dieses Darlehen dem phönizischen Handelsmann zum Geschäftemachen, nicht zur Linderung von wirtschaftlicher Not, gegeben war. Es ist schwer zu sagen, wie weit das Zinsenverbot unter den Volksgenossen in der Wirklichkeit des Lebens eingehalten wurde. In jedem Fall bleibt es ein tiefsozialer Gedanke der altbiblischen Volkswirtschaft. Aus der gleichen Zeit und Kulturschicht wurden babylonische Schuldscheine und Darlehensverträge in Keilschrift ausgegraben, in denen ein Wucherzins bis 30 vom Hundert vertraglich angefordert wurde. Bibel und Babel stehen sich auch in dieser Frage wie Tag und Nacht gegenüber. In der Bibel wird der Getreidewucher verflucht (Spr. 11, 26) und der Wucherzins verboten, in Babel ist die Volkswirtschaft an die Wucherer und Ausbeuter ausgeliefert.

VI. Vom religiösen Unterbau der sozialen Ordnung

Die Werte der sozialen Ordnung, Armenrechte, Menschenrechte, Arbeiterrechte, Rechtspflege und Wirtschaftsordnung, sind für die Hl. Schriften zugleich Werte der religiösen Ordnung, »Satzungen des Herrn«. Darum hören wir viermal in unserem Lesestück den Zusatz »Ich bin der

Herr,« und auch bei wirtschaftlichen Vorschriften die Mahnung: »Haltet meine Satzungen« (Levit. 19, 19)! Ihr sollt den Armen die Nachlese auf den Feldern überlassen, weil der Herr euch dieses fruchtbare Land und seine Ernten überlassen hat! Ihr sollt die Armen an eurem Tisch mitessen lassen, weil ihr selber Kostgänger am Tische Gottes seid (Is. 58, 7–9)! Überhaupt erscheint der gemeinsame Gottesglaube als sozialer Ausgleich zwischen Reich und Arm: »Der Reiche und der Arme begegnen sich. Der Herr hat sie beide erschaffen« (Spr. 22, 2). Ihr sollt die Rechte der Arbeiter achten, weil der gleiche Gott den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer erschaffen hat (Job 31, 13)! Ihr sollt den Eid, diese starke Stütze aller Rechtspflege, ernst nehmen, weil er mit dem Namen Gottes verbunden ist, und der Meineid den göttlichen Namen entweiht (Levit. 19, 12)! Ihr sollt den Fremdling zu seinem Rechte kommen lassen, weil ihr selber in der Fremde Dienstknechte der Ägypter waret (Deut. 24, 17)! So werden die Gesetze der sozialen Rechtsordnung immer wieder mit religiösen Gedanken unterbaut.

Im Sinne der Hl. Bücher ist der Abfall von Gott die tiefste Wurzel der sozialen Mißstände, die Rückkehr zu Gott die einzige Rettung aus der sozialen Unordnung. Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung sind nur dann in bester

Ordnung, wenn sie auf dem Felsenboden der Gebote vom Sinai aufgebaut werden. Die Humanität, die vielgerühmte Menschenfreundlichkeit, ist nur dann das, was ihr Name sagt, wenn sie mit dem Gottesglauben verbunden und nicht von der Religion abgelöst oder gar als Ersatz für die Religion ausgerufen wird. Die Wiege der Humanität stand in Palästina, nicht in Hellas. Die Menschenrechte werden dort nicht geächtet, wo die Gottesrechte geachtet werden. Der Glaube an die Worte und die Treue der Menschen wird dort am besten blühen, wo der Glaube an das Wort Gottes und die Treue Gottes in Blüte steht. Die natürliche Ordnung ist dort gegen unnatürliche Unordnung am besten gesichert, wo die übernatürliche Ordnung der Offenbarung im Glauben anerkannt wird. Soziale und religiöse Ordnung, wirtschaftliche und sittliche Ordnung stehen in unlösbaren Zusammenhängen.

Wir rufen die mosaische Lebens- und Rechtsordnung nicht zurück. Wir versuchen nicht, das Strafrecht und die Wirtschaftsgesetze der neuen Zeit nach mosaischem Vorbild zu gestalten. Das Evangelium hat auch die sozialen Gesetze und Einrichtungen des vorchristlichen Judentums »erfüllt« und in höhere Formen übersetzt. Die Ehe zum Beispiel, das Allersozialste im sozialen Leben eines Volkes, wurde von Christus in der ursprünglichen Reinheit und

Würde wieder hergestellt. Den Alten des Alten Testamentes war es »wegen ihrer harten Herzen« gestattet, der Frau ihrer ersten Wahl den Scheidebrief zu geben und eine andere zu nehmen. »Ich aber sage euch: Wer seine Frau entläßt und eine andere heiratet, ist ein Ehebrecher« (Mat. 19,3–9; Mark. 10,2–12). Der Begriff Treue hat im Evangelium einen tieferen Sinn und eine höhere Weihe erhalten, und das Gesetz des Fortschrittes im Reiche Gottes hat auch hier zu gelten. Die Jünger des Evangeliums dürfen also nicht in das Eherecht der jüdischen Zeit zurückfallen. Einer rechtmäßig angetrauten Frau den Scheidebrief geben, ist Rückfall in das mosaische Eherecht.

Wir rufen die mosaische Lebens- und Rechtsordnung nicht zurück. Wir müssen aber anerkennen, die Hl. Schriften des Alten Testamentes haben für die soziale Ordnung aller Zeiten wertvolle und wertbeständige Bausteine geliefert. Im einzelnen wird die Form der sozialen Arbeit, etwa in der Armenpflege oder Rechtspflege, umgestaltet, die Grundgedanken aber sind allgemeine Kulturwerte und kostbare Erbstücke aus den Hl. Büchern des vorchristlichen Judentums geblieben. Dieses Gedankengut ist so einzigartig unter allen Kulturvölkern des Altertums, daß wir sagen müssen: Volk Israel, das ist nicht als deine Pflanzung in deinem Garten

gewachsen. Dieses Wehe über wucherischen Großgrundbesitz, dieser Kampf gegen die Überschuldung der Landwirtschaft, dieses Verbot, Zins zu nehmen, ist nicht Geist von deinem Geiste. Wer nicht an die Inspiration glaubt und diese Bücher nicht als Gottes Wort und Gottes Offenbarung entgegennimmt, der muß das Volk Israel für das Übervolk der Weltgeschichte halten. Es gibt keine andere Wahl als dieses Entweder-Oder. Entweder glauben wir an die Inspiration der Hl. Bücher oder wir müssen dem jüdischen Volke sagen: »Du bist die genialste Rasse der Weltgeschichte«. Wir glauben an die Inspiration. Wir glauben, daß der Geist Gottes durch den Mund der auserwählten Propheten zur Menschheit gesprochen hat. In diesem Glauben fordern wir immer wieder: Deutsches Volk, bewahre, was du hast! Laß dir das kostbare Erbgut der Hl. Bücher nicht aus der Hand schlagen und dulde nicht, daß der biblische Unterricht aus der deutschen Schule ausgeschaltet und so ein schwerer Raub an den deutschen Kindern begangen werde! Amen.

Nachdruck auch auszugsweise verboten!